

# § 8c VBKG Verständigungspflichten der Verwaltungsstraßbehörde und des Verwaltungsgerichts

VBKG - Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

## § 8c.

Im Fall von Verwaltungsstraßverfahren nach dem Verwaltungsstraßgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, aufgrund einer Anzeige eines vermuteten Verstoßes nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung durch die zuständige Behörde hat

1. 1. die Bezirksverwaltungsbehörde
  1. a) über das Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Verwaltungsstraßverfahrens samt Mitteilung der Gründe dafür,
  2. b) über die Einleitung und Fortführung des Verwaltungsstraßverfahrens,
  3. c) über die Einstellung des Verwaltungsstraßverfahrens samt Mitteilung der Gründe dafür oder über eine Ermahnung der beschuldigten Person unter Anschluss der Entscheidung,
  4. d) über die rechtskräftige Entscheidung unter Anschluss der verfahrensbeendenden Entscheidung,
  5. e) über die Erhebung eines Rechtsmittels durch die beschuldigte Person gegen eine Entscheidung,
2. 2. das Verwaltungsgericht über die rechtskräftige Entscheidung unter Anschluss der verfahrensbeendenden Entscheidung

die zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen.

In Kraft seit 26.03.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)